

Stadt Weida

Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Rahmen der Städtebauförderung

- Kommunales Förderprogramm -

vom 04.12.2008

Präambel

Die historische Innenstadt von Weida stellt ein kultur-, kunst- und baugeschichtlich bedeutendes Ensemble von hohem städtebaulichem Wert dar, dessen unverwechselbares Gepräge unbedingt zu bewahren ist. Die Stadt Weida trägt diesem Ziel im Rahmen des *Bund-Länder-Programms für städtebaulichen Denkmalschutz (BL-SD)* im Sanierungsgebiet Rechnung und durch den Status der *Anerkennung als Denkmalensemble (Eintragung in das Denkmalsbuch, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2008)*.

Ergänzend soll mit diesem kommunalen Förderprogramm ein finanzieller Anreiz für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen geschaffen werden, so dass eine weitere Aufwertung des Ortsbildes und Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird.

Auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR) in der Fassung vom 1. Januar 2008 (ThürStAnz Nr. 27, Seite 1017ff) erlässt der Stadtrat der Stadt Weida mit Beschluss vom 04.12.2008 folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Gewährung von Fördermitteln für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Rahmen der Städtebauförderung - Kommunales Förderprogramm -

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Weida Innenstadt“. Er ist in der beiliegenden Karte mit einer unterbrochenen schwarzen Linie abgegrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- 1.2. Der sachliche Geltungsbereich umfasst Einzelvorhaben, welche nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Sanierungsziele und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften der Aufwertung des Ortsbildes und Verbesserung des Wohnumfeldes dienen.

2. Gegenstand der Förderung:

Förderfähig sind folgende Vorhaben:

2.1. Dächer:

- a) Dachneudeckung mit Tondachziegeln (unglasiert) und Naturschiefer
- b) Bewahrung und Neuordnung von Dachgaupen, Türmen, Schmuckgiebeln usw.

2.2. Fassaden:

- a) Bewahrung von freiliegendem, verkleidetem und verputztem Fachwerk sowie Freilegung von baukünstlerisch wertvollem Fachwerk
- b) Verkleidung von Fassadenteilen mit Tonziegeln, Naturschiefer, Holz
- c) *Beseitigung gestalterischer Missstände an Fassaden durch die Erneuerung des Außenputzes und der Farbgebung gemäß den Zielen der Stadtsanierung*
- d) Bewahrung und Freilegung von Natursteinsockeln sowie Anbringen von Natursteinverkleidungen
- e) Bewahrung von besonderen Fassadenelementen wie z. B. Fachwerkdekor, Gesimse, Gewände, Quaderungen, Bekrönungen, figürliches und ornamentales Schmuckwerk, Bemalungen.

2.3. Fenster und Türen:

- a) Bewahrung und Aufarbeitung historischer Fenster und Türen
- b) Erneuerung von Fenstern und Türen in traditioneller Gestaltung in Holzausführung
- c) Aufarbeitung und Neuanbringung von Holzklappläden
- d) Rückbau auf die ursprüngliche Anordnung und Größe von Fenstern und Türen

2.4. Sonstiges:

- a) Bewahrung und Erneuerung von Außentreppen in traditioneller Gestaltung (sofern im Straßenraum gestalterisch wirksam)
- b) Bewahrung und Erneuerung von Einfriedungen einschließlich dazugehöriger Türen und Tore in traditioneller Gestaltung
- c) Bewahrung und Erneuerung von Stütz- und Sockelmauern in traditioneller Gestaltung
- d) Anbringung von Werbeanlagen in Form von handwerklich traditionell gestalteten Auslegern
- e) Bewahrung und Neuverlegung von regionaltypischem Natursteinpflaster
- f) Pflanzung einheimischer standortgerechter Laubbäume sowie Flächen- und Fassadenbegrünung (sofern im Straßenraum gestalterisch wirksam).

2.5. Nicht förderfähig sind Vorhaben, welche

- a) lediglich der Instandhaltung oder Instandsetzung dienen
- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind
- c) ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Bescheide oder abweichend von ihnen ausgeführt wurden
- d) der Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Veränderungen dienen
- e) zur Verfestigung bereits vorhandener städtebaulicher Missstände führen würden.

3. Fördermöglichkeiten

- 3.1. Für das kommunale Förderprogramm stellt die Stadt Weida Mittel im Rahmen des *Bund-Länder-Programmes für städtebaulichen Denkmalschutz* zur Verfügung. Ihr Umfang wird in Abhängigkeit von den Zuteilungen des Freistaates Thüringen, der Haushaltlage der Stadt und der Antragseingänge jährlich neu festgelegt.
- 3.2. Als zuwendungsfähige Kosten gelten die nach vorausgehender fachlicher Prüfung als jeweils günstigste Bruttosummen ermittelten Angebote von Fachfirmen. Durch den Antragsteller ist eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung wird die entsprechende Nettosumme zu Grunde gelegt. Bei der Ausführung in Eigenleistung werden nur Materialkosten anerkannt.
- 3.3. Die Förderung wird als *anteiliger Zuschuss von den zuwendungsfähigen Kosten* gewährt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3.4. Für die Fördergegenstände nach Pkt. 2.1. – 2.4. können im Einzelnen Zuschüsse in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. *Bestehen im Einzelfalle neben dem Fördergegenstand weitere städtebaulich-architektonische Missstände an Gebäuden und baulichen Anlagen, welche mit dem geförderten Vorhaben nicht beseitigt werden, wird nur die Hälfte des nach Satz 1 errechenbaren Zuschusses gezahlt.*
- 3.5. Unabhängig von Pkt. 3.4. wird der Zuschuss pro Grundstück auf max. 5.000,00 Euro begrenzt. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Förderstelle.
- 3.6. Die *nach Punkt 4.5.* abzuschließende Vereinbarung sowie *die* in den Genehmigungen gemäß *Punkt 4.2. f* genannten Bestimmungen sind einzuhalten.

- 3.7. Grundsätzlich werden nur solche Vorhaben gefördert, für welche andere Förderprogramme nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden können. Bei Gewährung von Zuschüssen der Denkmalbehörden ist eine Förderung nach dieser Richtlinie für die gleichen Einzelvorhaben (Gewerke bzw. Bauteile) nicht zulässig.

4. Verfahren

- 4.1. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes (natürliche Personen). Bei juristischen Personen entscheidet die Stadt Weida im Einzelfalle.

Vor der Antragstellung ist eine Konsultation mit dem Sanierungsträger vor Ort durchzuführen; diese ist für den Antragsteller kostenlos.

- 4.2. Der formlose Antrag ist bei der Stadtverwaltung Weida unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- a) Eigentumsnachweis (*aktueller* Grundbuchauszug)
- b) Katasterauszug
- c) Nachweis der *bestehenden* Gebäudeversicherung
- d) 3 Kostangebote je Gewerk von Fachfirmen, aus deren Leistungsbeschreibung alle zur Beurteilung notwendigen Einzelangaben hervorgehen
- e) Fotos der bestehenden Situation
- f) Sanierungsgenehmigung sowie je nach Einzelfall Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

- 4.3. Die Stadt Weida beauftragt den Sanierungsträger *WOHNSTADT, GS Weimar* mit der fachlichen Beurteilung der beantragten Vorhaben hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie, der Sanierungsziele sowie der Sanierungssatzung. Hierbei werden andere erforderliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis) mit einbezogen.

- 4.4. Der Sanierungsträger prüft die eingereichten Kostangebote und erarbeitet einen Fördervorschlag. Die Stadt Weida entscheidet nach Vorlage der vollständigen Unterlagen sowie nach Maßgabe aller betreffenden Regelungen über eine Bezuschussung aus dem kommunalen Förderprogramm.

- 4.5. Zwischen der Stadt Weida und dem Antragsteller wird eine Vereinbarung geschlossen, in welcher die Förderbedingungen, die Förderhöhe sowie die einzuhaltenden Fristen festgelegt werden. Vor dem rechtswirksamen Abschluss dieser Vereinbarung darf mit dem beantragten Vorhaben nicht begonnen bzw. der Auftrag dazu nicht erteilt werden.

- 4.6. Die Auszahlung der zugesagten Fördermittel erfolgt nach Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen sowie nach Vorlage und Prüfung aller Rechnungen und Zahlungsbelege. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung oder nicht fachgerechter Ausführung des Vorhabens kann ihre Auszahlung gekürzt, verweigert oder nachträglich *nebst 6 % Zinsen vom Tag der Auszahlung* an zurückgefordert werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Amtlicher Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die „Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Rahmen der Städtebauförderung – Kommunales Förderprogramm“ vom 17.02.2006.

Weida, den 04.12.2008

Beyer
Bürgermeister

Siegel